



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 25.07.2023
 Beginn: 19:06 Uhr
 Ende: 20:42 Uhr
 Ort: in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting**
 waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes
 Thusbaß

Schriftführer/in war: Lisa Mayerhofer

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter	19:17
Bucher, Agnes	
Huber, Mathias, Dr.	
Linner, Petra	
Maier, Hans	
Nour-El-Din, Rainer	19:16
Schäffner, Markus	18:33
Schmid, Franz-Josef	
Schöne, Stefan	18:15
Stein, Barbara, Kreisrätin	

Schriftführer/in

Mayerhofer, Lisa

Verwaltung

Klinginger, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Mayerhofer
 Schriftführer/in

Mitglieder des Gemeinderates

Harster, Sebastian
Vorderhuber, Christoph
Wimmer, Mathias
Wimmer, Tobias

Tagesordnung

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
3. Dorfheldentour 2023 am 29. Juli 2023 in Prutting
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
5. Dorfstadl Förderverein e.V.; Auszahlung des Betriebskostenzuschusses und des Darlehenstilgungszuschusses für den Dorfstadl Prutting im Haushaltsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
6. Schülerbeförderung; Erhöhung der Schulbuspreise für das Schuljahr 2023/2024; Beratung und Beschlussfassung
7. Ausbau der Wasserversorgung Prutting, Rohrleitungsbau Ried bis DPW Spieln; Beratung und Beschlussfassung
8. Stz095: Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Gemeinde Prutting
9. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 "Bamham West"; Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Billigungs- und Satzungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
10. Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Prutting, Am Queracker, Flur Nr. 280/9; Beratung und Beschlussfassung
11. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Pools in Prutting, Flur Nr. 212/3; Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
----	---

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne das Gemeinderatsmitglied Rainer Nour-El-Din statt.

Ja: 9 Nein: 0

3.	Dorfheldentour 2023 am 29. Juli 2023 in Prutting
----	---

Sachverhalt:

Am 29.7.2023 gastiert die Dorfheldentour 2023 in Prutting. Bürgermeister Thusbaß erläutert die Aktion und den geplanten Ablauf. Er freut sich auf die Unterstützung aus der gesamten Bürgerschaft.

Kenntnisnahme

4.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
----	---

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.07.2023:

TOP 11: Kindergarten Mariä Himmelfahrt Prutting – Antrag auf Defizitübernahme; Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Antrag des Kindergartenvereins Prutting e. V. auf Übernahme des Defizites in Höhe von 100.000,00 Eur zu. Die Zahlung ist ausschließlich für die Darlehensrückzahlung (0326814247) zu verwenden.

Ja: 13 Nein: 0

Kenntnisnahme

5.	Dorfstadl Förderverein e.V.; Auszahlung des Betriebskostenzuschusses und des Darlehenstilgungszuschusses für den Dorfstadl Prutting im Haushaltsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Gemäß der Vereinbarung der Gemeinde Prutting und dem Dorfstadl-Förderverein vom 08.08.2007. unterzeichnet am 11.09.2007, sowie nachträglicher Zusagen gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 932 vom 06.03.2012 erhält der Dorfstadl-Förderverein e.V. Prutting für die Dauer von 10 Jahren ab dem Jahr 2012 folgende Zuschussbeträge:

Betriebskosten-Zuschuss	5.000,00 €
<u>Zzgl. Darlehenstilgungszuschuss</u>	<u>7.500,00 €</u>
Auszahlungsbetrag:	12.500,00 €

Über die Dauer von 10 Jahren hinaus wurde im Jahr 2022 ebenfalls ein Zuschuss über 12.500,00 € an den Dorfstadl-Förderverein ausbezahlt. Ein separater Beschluss des Gemeinderates hierüber wurde nicht gefasst.

Die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat wäre aus Gründen der Rechtssicherheit nachzuholen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting genehmigt die Zuschusszahlung über 12.500,00 € an den Dorfstadl-Förderverein aus dem Jahr 2022.

Ja: 10 Nein: 1

6.

Schülerbeförderung; Erhöhung der Schulbuspreise für das Schuljahr 2023/2024; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bereits zum 01.09.2022 wurden die Schulbuspreise um 12% erhöht. Diese Erhöhung wurde vom Gemeinderat am 13.09.2022 beschlossen (siehe Anhang). Tatsächlich wurde seitens der Firma Marx nie mit den erhöhten Schulbuspreisen 2022/2023 abgerechnet.

Am 18.07.2023 ging bei der Gemeinde Prutting erneut ein Antrag auf Erhöhung der Schulbuspreise für die Schülerbeförderung der Firma Marx Reisen ein, siehe Anhang.

Kosten aktuell: Großer Bus 342,00 €	ab 01.09.2023: 440,00 €
Kosten aktuell: Kleiner Bus 93,00 €	ab 01.09.2023: 120,00 €

Nach Rücksprache mit der Firma Marx ist der aktuelle Antrag auf Erhöhung der Schulbuspreise für das Schuljahr 2023/2024 eine Verhandlungsgrundlage.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schulbuspreiserhöhung moderat zu vollziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt der Erhöhung der Schulbuspreise für das Schuljahr 2023/2024 ab September 2023 für den großen Bus auf 400 Euro, für den kleinen Bus auf 110 Euro zu. Bürgermeister Thusbaß wird ermächtigt eine entsprechende Vereinbarung mit der Firma Marx abzuschließen.

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Mayerhofer
Schriftführer/in

7.

Ausbau der Wasserversorgung Prutting, Rohrleitungsbau Ried bis DPW Spieln; Beratung und Beschlussfassung
Sachverhalt:

Der Ausbau der Wasserversorgung Prutting /Rohrleitungsbau von Ried bis DPW Spieln soll durch das Kommunalunternehmen Prutting durchgeführt werden. Eine aktuelle Kostenschätzung vom Ingenieurbüro INFRA über 271.000,00 Euro netto liegt uns zum Vergleich vor (siehe Anhang). Es ist beabsichtigt die Maßnahme in Eigenregie umzusetzen. Das Vorhaben wird über eine externe Firma und dem Wassermeister der Gemeinde Prutting abgewickelt. Die Auswahl erfolgt über eine Angebotseinholung. Hierzu sind bereits im Gemeindehaushalt 2023 unter der Haushaltsstelle 1.8151.9502, 390.000,00 Euro vorgesehen.

Die Maßnahme ist nötig, um die langfristige Löschwassersicherheit für den westlichen Gemeindebereich sicherstellen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beauftragt das Kommunalunternehmen Prutting mit dem Ausbau der Wasserversorgung Prutting/Rohrleitungsbau von Ried bis DPW Spieln.

zurückgestellt

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Ja: 11 Nein: 0

8.

Stz095: Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen dem Staatlichen Bauamt und der Gemeinde Prutting
Sachverhalt:

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde die Sanierungsmaßnahme an der Staatsstraße 2095 ausführlich durch Hrn. Baurat Eisner vorgestellt.

Vor Beginn der Baumaßnahme muss noch eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt geschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting ermächtigt den Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß die entsprechende Kosten- und Bauvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Ja: 11 Nein: 0

Antrag aus dem Gemeinderat:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Widmung des Bamhamer Weiher als Gewässer III. Ordnung aufgehoben werden kann und ob der Weiher verfüllt werden darf. Außerdem soll geprüft werden, ob der Weiher noch als Löschweiher notwendig ist.

9. **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 "Bamham West"; Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Billigungs- und Satzungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Bamham West“ fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 12.05.2023 bis 16.06.2023 statt.

Am Verfahren wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.05.2023 bis 16.06.2023 durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen bzw. Einwände vorgebracht.

Behördenbeteiligung

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bund Naturschutz Bayern e. V.

Deutsche Post AG

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Bayernwerk Netz GmbH

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau

Gemeinde Vogtareuth

Landratsamt Rosenheim-Staatliches Gesundheitsamt-

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V.

Daniel Hoheneder, Architekt, Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege

Komro GmbH

Fahrradbeauftragter Dr. Markus Reheis

Jugendreferent Tobias Wimmer

Jugendreferent Sebastian Harster

Behindertenbeauftragter Altbürgermeister Hans Loy

Seniorenbeauftragte Gabriele Magerle

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail/Schreiben vom 15.05.2023

Landratsamt Rosenheim, Tiefbauverwaltung – E-Mail/Schreiben vom 17.05.2023

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – Schreiben vom 15.06.2023

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern - E-Mail/Schreiben vom 25.05.2023/24.05.2023
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim - E-Mail vom 13.06.2023/Schreiben vom 12.06.2023
 Bayerischer Bauernverband - E-Mail vom 16.05.2023
 Wintershall Dea Deutschland GmbH - E-Mail/Schreiben vom 09.06.2023
 Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern - E-Mail vom 13.06.2023
 Handwerkskammer für München und Oberbayern - E-Mail/Schreiben vom 31.05.2023
 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern - E-Mail/Schreiben vom 16.05.2023
 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern - Schreiben vom 05.06.2023
 Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz - E-Mail vom 19.05.2023
 Landratsamt Rosenheim- SG-34 Wasserrecht - E-Mail vom 15.06.2023
 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim - E-Mail vom 17.05.2023
 DB AG, DB Immobilien – E-Mail vom 06.06.2023/Schreiben vom 05.06.2023
 Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung - E-Mail/Schreiben vom 15.05.2023
 Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung – E-Mail vom 15.06.2023

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München - E-Mail/Schreiben vom 13.06.2023:

„Ihr Schreiben ist am 12.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt.

Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:

Gemäß den zugesandten Unterlagen ist ersichtlich, dass die 110-kV Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, Nr. 407 Rosenheim – Traunstein nordwestlich verläuft. Aufgrund dessen ist Folgendes zu beachten: Bei Baumaßnahmen darf die Standsicherheit der Bahnstromleitungsmasten durch evtl. durchzuführende Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung sollte darauf hingewiesen werden, dass von der 110-kV-Bahnstromleitung Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) können im Bereich der beabsichtigten Unterbauung des Schutzstreifens der Leitung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen. Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Baudurchführung – einzuhalten. Der Bestand und Betrieb der 110-kV Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttun-

gen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.

Abschließend möchte ich noch auf die Beteiligung der DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München als Betreiber der Bahnstromleitungen an der Bauleitplanung hinweisen, sofern noch nicht geschehen. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München als Koordinierungsstelle der DB AG (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter."

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die obigen Nebenbestimmungen des Eisenbahn-Bundesamtes sind, soweit für das Planungsgebiet relevant, als Hinweise in die Änderungssatzung aufzunehmen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München (sowie die DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München) wurden gesondert beteiligt.

Ja: **11** Nein: **0**

Staatliches Bauamt Rosenheim - E-Mail/Schreiben vom 01.06.2023:

„Einwendungen

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Erschließungsbereich der St 2095 (Abschnitt 180, von Station 3,580 bis 3,615)

Erschließung:

Gemäß der Bauleitplanung erfolgt die Erschließung ausschließlich über die bestehende Zufahrt zur St 2095. Eine weitere Anbindung an die St 2095 ist nicht geplant.

Sichtdreiecke:

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keine Sichtbeeinträchtigungen auftreten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen außer Zäunen keine Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungsfreie- oder anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Rechtsgrundlage

BayStrWG

- Der Staatsstraße und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

- Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das betroffene Gebiet im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden."

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die obigen Ausführungen des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sind als Hinweise in die Änderungssatzung aufzunehmen.

Ja: 11 Nein: 0

Landratsamt Rosenheim-Untere Naturschutzbehörde – E-Mail vom 23.05.2023:

„Wir weisen zu Punkt 6.1 daraufhin, dass üblicherweise unter angemessener Frist „1 Jahr nach Bezugsfertigkeit“ verstanden wird. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) äußert sich nicht zu o.g. Bauleitplanung. Die Beteiligungsfrist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange endet zum 16.06.2023. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Punkt 6.1 wird wie folgt geändert: Die gärtnerische Gesamtgestaltung einschließlich Bepflanzung auf den Baugrundstücken ist bis spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude herzustellen.

Ja: 11 Nein: 0

Landratsamt Rosenheim, Brand- und Katastrophenschutz, Sicherheitsrecht - E-Mail/Schreiben vom 15.05.2023:

„In Bezug auf das o. g. Vorhaben der Gemeinde Prutting gibt es seitens der Brandschutzdienststelle derzeit grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch bitten wir den notwendigen Löschwasserbedarf, im Besonderen den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zum jeweiligen Objekt sowie die Leistungsfähigkeit (Grundsatz 48 cbm/h) zu beachten. Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt.

Die Planungshilfen zur Bauleitplanung wurden der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme beigelegt. Wir würden es begrüßen, zu einem späteren Planungsstand nochmals ins Verfahren einbezogen zu werden. Von Seiten der Brandschutzdienststelle gibt es derzeit keine weiteren Anmerkungen zur Planung.

Von Seiten der Brandschutzdienststelle sind nachfolgende Überlegungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, im Rahmen der Neuerschließung von Baugebieten anzustellen:

- Ausstattung der Feuerwehr (Mannschaft und Gerät)
- Tagesalarmsicherheit
- Einhaltung der Hilfsfrist (Entfernung / Zeit)
- Sicherstellung des zweiten RW über die Leitern der Feuerwehr tragbare Leitern < 8m / Hubrettungsfahrzeuge / zweiter baulicher Rettungsweg
- Leistungsfähigkeit der Feuerwehr(en) im Verhältnis zum Planvorhaben
- Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW 405)

Unterflurhydrant DIN 3221

Überflurhydrant DIN 3222

Löschwasserteiche DIN 14210 (mind. 1.000 cbm)

Löschwasserbehälter DIN 14230 (3-fache Menge)

Löschwasserbrunnen DIN 14220 (800l/min auf 3 Stunden, max. 5m geod. Saughöhe)

- Ausreichende Erschließung des Gebietes auch im Fw-Einsatz
- Funkversorgung, Zu- und Abfahrtsstraßen, Bevölkerungswarnung
- Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsrecht (Sonderobjekte, Gasleitungen, Mineralölleitungen, Störfallbetriebe)
 - Baumaßnahmen nach Sonderbauvorschriften (VKV, VStättV, MSchulbau, IndBauR)
 - Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090 – Richtlinie Bayern aus Feb 2007), welche auch wesentlich durch den Rettungsdienst genutzt werden
 - Abstände zwischen Löschwasserentnahmen zum Objekt
 - Notwendigkeit Sonderausstattung (BC-Gefahren / Strahlenschutz)
 - Ausstattung nachbarlicher Brandschutz (kommunale Zusammenarbeit)
 - Sonstige Gefahren (Überschwemmung / Hochwasserschutz)
 - ...

Die Aufstellung ist nicht abschließend. Sie soll die wesentlichen Prüf-Maßnahmen in Kurzform darstellen."

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der notwendige Löschwasserbedarf, im Besonderen den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zum jeweiligen Objekt sowie die Leistungsfähigkeit (Grundsatz 48 cbm/h) werden beachtet und laut Wassermeister gewährleistet.

Ja: 11 Nein: 0

Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 16.06.2023:

„Die Planunterlagen sind in der Darstellung und Beschreibung zum Lärmschutz nicht eindeutig:

1. Gutachten

Unter „D Hinweise durch Text“ wird ein schalltechnisches Gutachten von Müller BBM erwähnt; für die Erstellung des Bebauungsplans liegt lediglich ein schalltechnisches Gutachten mit Lärmkarten von Kirchner BKK vor (17.08.2011 und 24.08.2011), im Gutachten von Müller BBM (15.05.2012) werden die Geruchsmissionen prognostiziert.

2. Fassadenpegel und Gebäudebezeichnung

Die Tabelle unter „D Hinweise durch Text“ enthält Angaben zu den Fassadenpegeln durch die Verkehrsräusche der Rosenheimer Straße (St 2095); die Werte entsprechen nicht den Angaben des o.g. schalltechnischen Gutachtens Kirchner BKK.

Im Text zu den Tabellen wird erläutert, dass für die Fassadenpegel des Vorhabens „benachbarte Werte herangezogen“ werden. Da die Bezeichnung der Gebäude (H3, H4 usw.) im Plan nicht mit den Bezeichnungen in den o.g. Gutachten übereinstimmt, ist nicht nachvollziehbar, wie diese Fassadenpegel für das Gebäude H6a der gegenständlichen Änderung prognostiziert wurden; zudem erscheinen die Werte nicht plausibel (mindestens 70 d(BA) tags und 63 dB(A) nachts an der straßenzugewandten Seite der nördlich benachbarten Gebäude, gemäß den Anlagen „Außenlärmpegel“ zum o.g. Gutachten Kirchner BKK).

Hinweis: Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans waren die Gebäudebezeichnungen im Plan nicht mit denen der o.g. Gutachten übereinstimmend dargestellt."

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Mayerhofer
Schriftführer/in

Der Verweis auf die gutachterliche Grundlage für die Festsetzungen ist in den textlichen Hinweisen richtigzustellen.

Die Tabelle zu den Angaben der Fassadenpegel durch Verkehrslärmgeräusche ist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und klarzustellen. Die hinweislich dargestellten Gebäudebezeichnungen im Planteil sind ebenfalls zu überprüfen und entsprechend vorliegendem Gutachten klarzustellen. Eine Änderung des Planungskonzepts wird dadurch nicht veranlasst.

Ja: 11 Nein: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH – E-Mail vom 16.06.2023:

„Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.05.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH

Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH

Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In die Änderungssatzung ist ein Hinweis aufzunehmen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet muss die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vor einer Bebauung zur Abgabe einer Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand beteiligt werden.

Ja: 11 Nein: 0

Billigungs- und Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der Beteiligung nach § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie § 13 a Abs. 4 BauGB und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Bamham West“ Kenntnis und beschließt die gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

Der Gemeinderat billigt im Übrigen den von der plg Planungsgruppe Strasser, Rosenheim, ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 22.03.2023 mit Begründung vom 22.03.2023.

Die ausgearbeitete Endfassung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Bamham West“ der plg Planungsgruppe Strasser, Rosenheim i. d. F. v. 04.07.2023 wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Bamham West“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ja: 11 Nein: 0

10.	Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in Prutting, Am Queracker, Flur Nr. 280/9; Beratung und Beschlussfassung
------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Bauantrag zur Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Am Queracker, Flur Nr. 280/9.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Prutting, Am Queracker“ und hält seine Festsetzungen und Vorgaben vollständig ein. Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlich gewidmeten Ortsstraße inkl. Trinkwasser- und Entwässerungsanlage gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Hinweis der Bautechnik:

Die Bautechnik weist darauf hin, dass bzgl. dem Hochwasserschutz die Lichtschächte etwas erhöht und nicht komplett ebenerdig errichtet werden sollten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Erteilung des gemeindlichen Einverständnisses.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage Am Queracker, Flur Nr. 280/9 das gemeindliche Einverständnis.

Ja: 11 Nein: 0

11.	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Pools in Prutting, Flur Nr. 212/3; Beratung und Beschlussfassung
------------	---

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhielt einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Eschenweg“ – 1. Änderung zur Errichtung eines Pools an der Eichenstraße auf Flur Nr. 212/3. Im Antragsformular wird um die Befreiung von Punkt 2.7.3 des Bebauungsplanes gebeten (wegen Überschreitung des Baufensters).

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. dem Schreiben zum Antrag auf isolierte Befreiung soll der Pool mit einer Tiefe von 1,50 m errichtet werden. Somit ergäbe sich ein Fassungsvermögen von ca. 60 m³ - der Pool würde somit grundsätzlich als verfahrensfrei gem. Art 57. Abs. 1 Nr. 10 a BayBO gelten.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen ist aufgefallen, dass bereits gegen eine Festsetzung des Bebauungsplanes verstoßen wird: Nr. 1.5.3 „zu erhaltende Bäume und Sträucher“. Diese sind bereits entfernt worden, über diese Stelle soll der Pool mit errichtet werden.

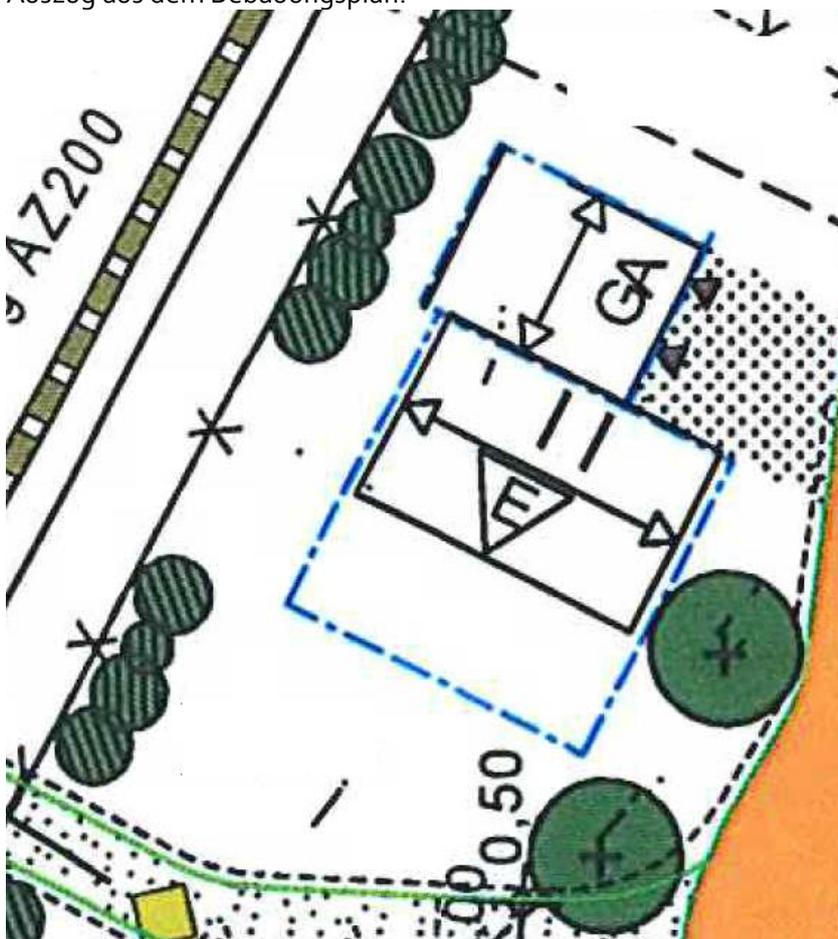
Die GRZ ist auf 0,25 festgesetzt (BBP 1. Änderung Punkt 1.1.3) – dies wären bei diesem Grundstück 220,25 m² - das bestehende Gebäude inkl. angebauter Terrassenüberdachungen hat bereits 237,68 m². Zusätzlich können gem. Bebauungsplan weitere 50 % der überbaubaren Grundstücksflächen für Zufahrten und Nebenanlagen in Anspruch genommen werden – dies wären also weitere 110,125 m² - allein der Garagenvorplatz / die Zufahrt hat bereits 81,11 m².

Somit ist man aktuell bei 330,38 m² die zulässig sind (GRZ + Nebenanlagen) und einem Bestand von 318,8 m² (Gebäude, Zufahrt, Terrassenüberdachungen). Der Pool ist mit 62,50 m² geplant - die GRZ würde somit massiv überschritten werden (zulässig max. 330,38 m² - mit Pool 381,29 m²).

Die Baufenster sind im Bebauungsplan klar definiert (Markierungen im Plan sowie textliche Festsetzung unter Punkt 1.2.4). Unter Punkt 2.7.3 wird zudem eindeutig beschrieben, dass untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 15 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig sind.

Aufgrund der massiven und vielseitigen Widersprüche des geplanten Vorhabens zum bestehenden Bebauungsplan inkl. Änderung und der eindeutigen Festsetzung, dass außerhalb der Baufenster keine Nebenanlagen erlaubt sind empfiehlt die Verwaltung dem Antrag auf isolierte Befreiung nicht zuzustimmen.

Auszug aus dem Bebauungsplan:



1.5 Grünordnung

1.5.1  Obstbaumhalb- oder -hochstämme zu pflanzen

1.5.2  Baum zu pflanzen

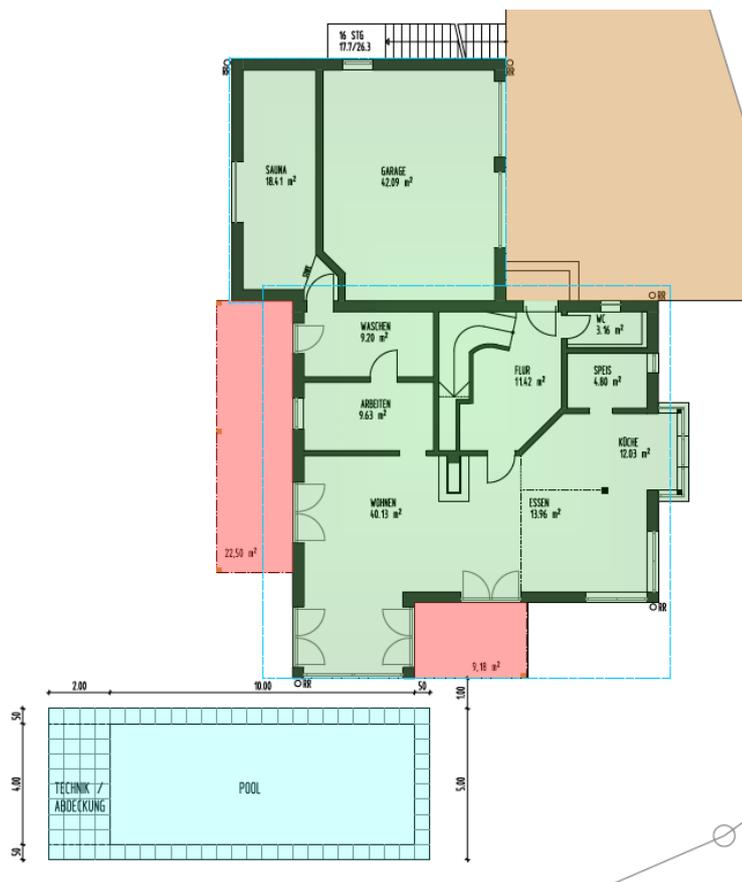
1.5.3  Baum und Strauchbestand zu erhalten

1.5.4  Baum zu erhalten

Luftbildaufnahme des Grundstücks:



Ausschnitt aus dem Eingabeplan:



Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Eschenweg“ – 1. Änderung zur Errichtung eines Pools an der Eichenstraße auf Flur Nr. 212/3 die Befreiung für die Punkte 1.1.3 (GRZ), 1.2.4 (Baufenster) und 2.7.3 (keine Bebauung außerhalb der Baufenster). Die unter Punkt 1.5.3 festgesetzten Sträucher sind einzuhalten und an der westlichen Grundstücksgrenze zu pflanzen. Möglicherweise muss der geplante Pool hierfür in östliche Richtung verschoben oder gekürzt werden.

Ja: 10 Nein: 0

Die Abstimmung erfolgt aufgrund kurzer Abwesenheit ohne Gemeinderätin Petra Linner.

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 20:42 Uhr.

★★★